Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/2961

16.6.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Empfehlungen der Zivilgesellschaft für einen Europäischen Pakt für die Meere

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen der Europäischen Kommission)

(C/2025/2961)

Berichterstatter: **Javier GARAT PÉREZ**

Berater	Daniel VOCES DE ONAÍNDI
Befassung	Schreiben der Europäischen Kommission, 2.12.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	12.3.2025
Verabschiedung im Plenum	26.3.2025
Plenartagung Nr.	595
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	151/1/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt, dass Präsidentin von der Leyen den Europäischen Pakt für die Meere in den politischen Leitlinien der Kommission für die neue Mandatsperiode angekündigt hat. Nach Ansicht des EWSA sollte der Schwerpunkt des Pakts darauf liegen, das Potenzial der blauen Wirtschaft zu erschließen und dabei ein wettbewerbsfähiges, effizientes und innovatives Unternehmensumfeld mit einem vereinfachten Rechtsrahmen zu gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit globalen Partnern innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten zu fördern. Der EWSA fordert einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem wirtschaftlicher Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit mit der Sanierung der Umwelt und der Förderung der sozialen Gerechtigkeit kombiniert werden.

1.2. Der EWSA empfiehlt einen europäischen Pakt, der eng auf die EU-Strategie für die blaue Wirtschaft, die Ziele für nachhaltige Entwicklung und den europäischen Grünen Deal abgestimmt ist. Der Pakt sollte sowohl die maritime als auch die landgestützte Wirtschaft berücksichtigen, mit anderen politischen Maßnahmen der EU im Einklang stehen, insbesondere mit dem Deal für eine saubere Industrie (Clean Industrial Deal), der Strategie für die meerestechnische Industrie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, um so Kohärenz und Wirkungskraft zu gewährleisten. Zudem hält es der EWSA auch für sehr wichtig, die EU-Strategie für maritime Sicherheit zu stärken und bestehende Politikbereiche, wie die Gemeinsame Fischereipolitik, zu bewerten. Der Pakt sollte dazu beitragen, die angestrebte Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie sowie die Nachhaltigkeitsziele so bald wie möglich zu erreichen.

1.3. Der Pakt sollte den EU-Rahmen für die Meerespolitik stärken und verbessern, indem bestehende Strategien und Gremien effizienter koordiniert werden und eine Fragmentierung sowie Doppelarbeit vermieden wird. Ebenso hält es der EWSA für entscheidend, internationale Abkommen zu stärken, die diplomatischen Bemühungen zu intensivieren und Netzwerke für die Zusammenarbeit zwischen Küstengemeinden, Produktionssektoren und Wissenschaft zu fördern. Zu diesem Zweck empfiehlt er, in allen EU-Organen eigene Arbeitsgruppen zum Thema Meere und Ozeane einzurichten.

1.4. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, einen Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den EU-Agenturen mit Zuständigkeiten in Meeresangelegenheiten einzurichten, um die Sammlung von Daten und Wissen zu optimieren, den Austausch bewährter Verfahren zu begünstigen und einen ganzheitlichen Ansatz zu fördern. Als relevantes positives Beispiel kann hier die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Frontex, EMSA und EFCA im Bereich der Küstenwache genannt werden.

1.5. Der EWSA empfiehlt, die maritime Raumordnung zu überarbeiten, um Synergien zu ermöglichen und bei Interessenkonflikten, die sich aus dem Ausbau neuer maritimer Sektoren wie der Offshore-Energiegewinnung ergeben, einen Ausgleich herbeiführen zu können. Zudem sollte dieser Sektor verpflichtet werden, einen Teil seiner Einnahmen in die lokalen Gemeinschaften zu investieren. Es sollte eine positive Koexistenz, nach Möglichkeit mit Mehrfachnutzung von Meeresraum, und ein ökosystembasierter Ansatz zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Meereslebensräume verfolgt werden. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die besonders schutzbedürftigen Sektoren wie die Fischerei aktiv an den Entscheidungen beteiligt sind, damit der Schutz traditioneller Fanggründe und die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung des Meeresraums gewährleistet werden.

1.6. Der EWSA fordert die Schaffung einer „Industrieallianz für die Wertschöpfungsketten der blauen Wirtschaft", in der alle relevanten Interessenträger (Unternehmen, Sozialpartner, Forschungseinrichtungen, politische Entscheidungsträger und Investoren usw.) zusammenkommen. Diese Allianz soll die Zusammenarbeit und Vernetzung fördern, um die Entwicklung nachhaltiger Schiffe und digitalisierter maritimer Technologien zu ermöglichen, die Resilienz der Lieferkette zu gewährleisten und Innovation, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Darüber hinaus fordert der EWSA die Kommission nachdrücklich auf, bis 2026 einen EU-Aktionsplan für „blaue Lebensmittel" auszuarbeiten.

1.7. Der EWSA fordert Mittel für meeresbezogene Maßnahmen zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 14. Es müssen dringend öffentliche und private Mittel für Projekte zur Wiederherstellung und zum Schutz der Meere, für Innovation und Entwicklung sowie für die Dekarbonisierung der blauen Wirtschaft mobilisiert werden. Der EWSA empfiehlt, in horizontalen Fonds wie Horizont Europa oder dem Europäischen Sozialfonds eigene Haushaltslinien für die Meere einzurichten und sektorale Fonds wie den EMFAF zu stärken.

1.8. Eine effiziente Meeresbewirtschaftung kann nur mithilfe der Wissenschaft gelingen. Der EWSA empfiehlt, die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu stärken, technologische Innovationen im Meeressektor zu fördern und den Forschungsinstituten mehr Ressourcen zuzuweisen. Darüber hinaus gilt es, wissenschaftliche Erkenntnisse im Rahmen wirksamer Strategien für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere in die Praxis umzusetzen.

1.9. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine soziale Dimension in den Pakt aufzunehmen, die einen gerechten und digitalen Wandel im maritimen Sektor mit umfassender Unterstützung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet. Dazu muss der Arbeitskräftemangel behoben, der Generationswechsel durch Initiativen zur Anziehung junger Menschen gefördert, der Arbeitsschutz gestärkt und die Teilnahme an Umschulungen und Weiterbildungsmaßnahmen erleichtert werden. Außerdem ist es unerlässlich, die Interessenträger: und die Sozialpartner umfassend in diesen Prozess einzubeziehen. Des Weiteren muss das maritime Kulturerbe erhalten bleiben, und gezielte Unterstützung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angeboten werden, die nicht umgeschult werden können.

1.10. Um sicherzustellen, dass die maritime Industrie floriert und in Europa bestehen bleibt, ist es von entscheidender Bedeutung, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und einen starken maritimen Cluster mit klaren Dekarbonisierungszielen zu schaffen. Es sind dringend Investitionen in E-Fuels, technologische Innovationen, erneuerbare Offshore-Energie, insbesondere Gezeitenenergie, erforderlich, außerdem muss die lokale Produktion solcher Lösungen gefördert werden.

1.11. Der EWSA empfiehlt als Vertreter der Zivilgesellschaft die Schaffung eines umfassenden Mechanismus zur regelmäßigen Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Pakts. Dieser Mechanismus, für den der EWSA im Interesse der Kontinuität, Transparenz und Repräsentativität des Überwachungsprozesses ständige Mitglieder benennen würde, sollte sich an den für die Nachhaltigkeitsziele festgelegten Modellen orientieren.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der Europäische Pakt für die Meere soll einen umfassenden und kohärenten Ansatz für alle meeresbezogenen Politikbereiche fördern. Dies erfordert eine Stärkung der Meeresforschung, den Schutz von Meeresökosystemen, Innovation und Wissen sowie die Förderung der blauen Wirtschaft. Im Mittelpunkt des Pakts stehen die Küstengemeinden, und für die Entwicklung wirksamer politischer Maßnahmen ist es unumgänglich, ihre Bedürfnisse und Anliegen zu verstehen.

2.2. Der EWSA erkennt an, dass die Küstengemeinden vor zahlreichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen stehen. Der Pakt kann ein wichtiges Instrument zur Bewältigung dieser Probleme sein. Dafür muss er eine solide Grundlage für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, für nachhaltiges Wachstum und für sozialen Zusammenhalt innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten schaffen. Ziel dabei sind gesunde und produktive Meere und ein gerechter und digitaler Wandel. Darüber hinaus sollte der Pakt angesichts des Wachstums neuer maritimer Sektoren Modelle der Meerespolitik ausloten, die die EU sowohl in ihren eigenen Gewässern als auch in anderen Teilen der Welt voranbringen kann. Ein Schwerpunkt des Pakts sollte auch darauf liegen, die Resilienz der Küstengemeinden gegenüber Naturkatastrophen zu stärken und naturbasierte Lösungen zu fördern.

3. **Spezifische Empfehlungen zur Förderung gesunder und ertragreicher Meere**

3.1. Der EWSA ist der Meinung, der Pakt solle die folgenden Elemente zur Förderung **widerstandsfähiger und ertragreicher Meere** enthalten:

3.1.1. **Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum in der blauen Wirtschaft:** Dies sollte durch Investitionen und Innovationen im Bereich von Technologien, die auf Klimaneutralität, gesunde Ökosysteme und einen gerechten Übergang ausgerichtet sind, geschehen. Der EWSA ist der Auffassung, dass es dringend notwendig ist, Rechtsvorschriften zu vereinfachen und den Bürokratieaufwand um mindestens 25 % für Unternehmen und 35 % für KMU zu verringern. Die EU sollte resiliente, lokale und kurze Wertschöpfungsketten anstreben, in denen der umfassenden Entwicklung der europäischen maritimen Wirtschaft, dem Wohlergehen der Menschen, der Erholung der Ökosysteme und den Küstengemeinden Priorität eingeräumt wird.

3.1.2. **Investitionen und Innovation in maritimen Sektoren:** Die EU muss Wege zur Mobilisierung privater Investitionen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie für das Gedeihen von Unternehmen vorschlagen. Ferner muss sie die Schaffung von Innovationszentren für die blaue Wirtschaft fördern und dazu die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern unterstützen. Die Behörden sollten maritime Start-up-Unternehmen durch einen besseren Zugang zu Finanzmitteln und bei der Vermarktung fortgeschrittener Technologien unterstützen. Der EWSA empfiehlt, die Investitionen in die Forschung über die staatlichen Haushalte zu erhöhen, und fordert die EU auf, die Mittel für die Meeresforschung aufzustocken.

3.1.3. **Strategische Autonomie Europas in Schlüsselbereichen wie Ernährung, Energie und Verkehr:** Die EU muss ihre Kapazität zur Produktion der eigenen Ressourcen stärken und die Abhängigkeit von Anbietern außerhalb der EU verringern. Wenn ihre Unabhängigkeit und Resilienz gegenüber globalen Herausforderungen gewährleistet werden soll, müssen lokale Innovationen in diesen Bereichen gefördert werden. Außerdem müssen die interne Infrastruktur verbessert und geschützt und bei der Politikgestaltung sowohl die Ernährungssouveränität als auch die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren der Unternehmen berücksichtigt werden.

3.1.4. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, **bis 2026 einen EU-Aktionsplan für blaue Lebensmittel** auszuarbeiten, um diese Nahrungsmittel in ihre Maßnahmen und Strategien im Bereich der Lebensmittel- und Verbraucherpolitik einzubeziehen. Der Plan sollte als zentraler Bestandteil der Vision für die Zukunft von Landwirtschaft und Ernährung betrachtet werden. Dadurch würden wiederum gesunde und ausgewogene Ernährungsweisen mit geringem CO_2- und Umweltfußabdruck in Europa gefördert. Die EU sollte durch politische Maßnahmen und Anreize selektive und umweltschonende Fanggeräte sowie die Verringerung von Beifängen und Rückwürfen fördern und der Fischerei für den menschlichen Verzehr sowie der Aquakultur mit einem niedrigen Trophiegrad Vorrang einräumen. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der Bekämpfung der Überfischung und auch der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gewidmet werden. Ebenso sollten Maßnahmen und Kontrollen in Bezug auf die Einfuhren nicht nachhaltiger Meereserzeugnisse gestärkt werden, die sich negativ auf die Fischbestände und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Fischer auswirken. Der EWSA spricht sich dafür aus, eine nachhaltige Aquakultur, insbesondere eine Aquakultur mit niedrigem Trophiegrad, zu fördern. Dieses Aquakulturmodell umfasst Muscheln, Algen und bestimmte Schalentiere, erfordert keine künstliche Nährstoffzufuhr, verbessert die Wasserqualität und trägt zur Kohlenstoffbindung bei. Außerdem wird eine Strategie „Von der Meeresfarm auf den Tisch" (Sea-farmed to Fork) gefordert.

3.1.5. Einrichtung einer **„Industrieallianz für die Wertschöpfungsketten der blauen Wirtschaft"**: Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission die Gründung einer Industrieallianz, die die gesamte Wertschöpfungskette der blauen Wirtschaft abdeckt, um die Wettbewerbsfähigkeit des maritimen Sektors zu verbessern und einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Allianz mit operativen Finanzmitteln und einem Sekretariat für die Koordinierung von Initiativen, Studien, wissenschaftlichen Entwicklungen und technologischen Neuerungen auszustatten. Da die verschiedenen Glieder der maritimen Wertschöpfungskette bei der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien voneinander abhängig sind, wird diese Allianz zu einer wirksameren Zusammenarbeit beitragen ([1]).

3.1.6. **Dekarbonisierung der blauen Wirtschaft:** Der EWSA verweist darauf, dass alle Bereiche der maritimen und blauen Wirtschaft von Schiffen, modernen Meerestechnologien und resilienten, lokalen und kurzen industriellen Lieferketten abhängig sind. Gleiches gilt für Unterwasserinfrastruktur (z. B. Seekabel). Der EWSA vertritt die Ansicht, dass die EU die meerestechnischen Industriekapazitäten, Kommunikationsnetze und Lieferketten Europas stärken sollte. Der maritime Sektor sollte grundsätzlich als wesentlicher Teil der EU-Politik zur Unterstützung einer nachhaltigen Meeresbewirtschaftung und zur Erschließung des vollen Potenzials der blauen Wirtschaft betrachtet werden. Des Weiteren sollte die EU den etablierten Sektoren der blauen Wirtschaft einen gerechten Übergang zu Verfahren mit einem geringeren Fußabdruck erleichtern und dazu die Kreislaufwirtschaft durch entsprechende Strategien und Programme für Unternehmen fördern. Der EWSA fordert ferner, dass der nachhaltige und umweltverträgliche Bootstourismus in Küstengewässern weiterhin unterstützt wird. All dies wird zur Eröffnung neuer Geschäftsmöglichkeiten und zum ökologischen Wandel in der EU beitragen ([2]).

([1]) ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 31.
([2]) ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 41.

3.1.7. Der EWSA begrüßt die von der Europäischen Kommission im Jahr 2024 ins Leben gerufene Partnerschaft für die Energiewende in Fischerei und Aquakultur. Dies bietet allen Gliedern der Lieferkette eine hervorragende Gelegenheit, gemeinsam auf der Grundlage eines nachhaltigen und effizienten Geschäftsmodells einen Plan für die Erneuerung und Modernisierung der europäischen Fischereiflotte voranzutreiben.

3.1.8. Der EWSA plädiert nachdrücklich dafür, Spitzentechnologien, wie die **Energiegewinnung aus Gezeiten und Wellen**, verstärkt zu fördern und in diesen Bereich zu investieren. Die entsprechenden Anlagen sind kleiner als Windkraftanlagen, was sowohl den für ihren Einsatz notwendigen Meeresraum als auch ihren ökologischen Fußabdruck reduziert, und sie verfügen über das Potenzial, bis zu 10 % des Strombedarfs in der EU abzudecken. Die gewählten Standorte sind wegen ihres geringen Flächenbedarfs und der Tatsache, dass sie sich aufgrund der starken Wellen- oder Gezeitenbewegung häufig wenig für andere menschliche Tätigkeiten eignen, besser mit der Fischerei vereinbar. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, diese Technologie stärker politisch zu unterstützen und ihre vorrangige Einbeziehung in die Task Force „Meeresenergie" mit speziellen Finanzmitteln und Regulierungsmaßnahmen zur Förderung ihrer Entwicklung sicherzustellen.

3.1.9. Der EWSA unterstreicht die Rolle neu entstehender Technologien wie der künstlichen Intelligenz und des Internets der Dinge für die Überwachung der Meere und die Meerespolitik. Er schlägt vor, in jenen Bereichen zu forschen, in denen Investitionen in solche Systeme zu hohen ökologischen und wirtschaftlichen Renditen führen könnten.

3.1.10. **Zugang zu Finanzmitteln:** Der EWSA fordert mehr Subventionen und Investitionen in Infrastruktur und Technologien, die Innovation und Unternehmertum fördern und für eine positive Entwicklung in den Küstengemeinden sorgen. Über den Europäischen Pakt für die Meere hinaus sollte die EU innerhalb des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens prüfen, wie Haushaltslinien für die Meere eingeführt werden können, um eine angemessene Finanzierung für alle unter den Pakt fallenden Themen sicherzustellen, und sektorspezifische Fonds wie der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) stärken. Der EWSA bedauert die Kürzung des EMFAF um 105 Mio. EUR für den Zeitraum 2025-2027 und fordert eine Aufstockung im nächsten haushaltspolitischen Rahmen. Der EWSA empfiehlt ferner, die Verwendung der Mittel für die blaue Wirtschaft im Rahmen von Horizont Europa zu bewerten. In diesem Zusammenhang fordert er die Schaffung einer eigenen Haushaltslinie für die nachhaltige blaue Wirtschaft im Nachfolgeprogramm von Horizont Europa. Darüber hinaus schlägt er vor, im Rahmen von Initiativen wie Horizont Europa, dem Innovationsfonds, EIB-Finanzierungen und dem Garantiefonds öffentliche Mittel als Instrument zur Mobilisierung privater Finanzmittel zu nutzen. Schließlich fordert der EWSA, dass die Einnahmen aus dem EU-EHS für die Energiewende verwendet werden, um die Entwicklung innovativer Kraftstoffe und Projekte in Europa zu fördern.

3.1.11. Der EWSA empfiehlt, die Gewährung einer öffentlichen Finanzierung an bestimmte soziale Auflagen zu knüpfen, damit die Achtung der Arbeitnehmerrechte und die ökologische Nachhaltigkeit sichergestellt wird. Dabei müssen die bestehenden Sozialstandards und -vorschriften im maritimen Sektor und in der Fischerei wirksam umgesetzt und erforderlichenfalls verbindliche Gesetzgebungsinitiativen ergriffen werden.

3.1.12. Der EWSA weist darauf hin, wie wichtig es ist, den Zugang zu Finanzmitteln einfacher und flexibler zu gestalten, insbesondere für KMU und die Küstenfischerei, und ein nachhaltiges Wachstum in der blauen Wirtschaft zu fördern.

3.1.13. **Überprüfung und mögliche Reform der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP):** Der Ausschuss konstatiert, dass die derzeitige GFP zu einer besseren Bewirtschaftung der Fischbestände beigetragen hat. Allerdings stammen 70 % der Fische und Meeresfrüchte aus Drittländern, was im Hinblick auf die Nahrungsmittelautonomie und die Gewährleistung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Versorgung problematisch ist. Es gilt, diese Lücke zu schließen, indem die nachhaltige Lebensmittelerzeugung vereinfacht (und nicht etwa erschwert), für dauerhaft gesunde Fischbestände in der EU gesorgt und sichergestellt wird, dass für Einfuhren die gleichen Sozial- und Umweltstandards gelten. Zu diesem Zweck muss eine Neubewertung der derzeitigen Fischereipolitik stattfinden, mit dem Ziel, den Übergang zu einer effizienteren Fischerei durch eine ausgewogene Regulierung und den Einsatz wirtschaftlicher Anreize zu fördern. Es sollte eine größere Energieeffizienz in der Fischerei und der Aquakultur gefördert werden, wobei auch erneuerbarer Energien verstärkt genutzt werden müssen. Die Entwicklung präziserer Fangtechnologien wird eine nachhaltigere, selektivere, effizientere und umweltschonendere Fischerei ermöglichen. Große Bedeutung hat auch die Anpassung der Fischereipolitik an neue Herausforderungen wie den Brexit, die internationale Dimension oder die Wettbewerbsfähigkeit. Darüber hinaus sollte die EU den Zugang zu Fangquoten auf der Grundlage sozioökonomischer und ökologischer Kriterien im Einklang mit Artikel 17 der GFP fördern und die Rückverfolgbarkeit der Fischereierzeugnisse „vom Meer auf den Tisch" durch ein robustes Kontroll- und Kennzeichnungssystem insbesondere auch für Einfuhren sicherstellen.

3.1.14. **Allgemeine und berufliche Bildung:** die EU muss in die Entwicklung spezifischer Fähigkeiten und Kompetenzen investieren, die für die blaue Wirtschaft relevant sind und die jungen Menschen den Verbleib in ihrer Region ermöglichen. Hochwertige Arbeitsplätze und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Arbeitskräfte tragen zum Wohlstand, zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Attraktivität und zur Effizienz der blauen Wirtschaft bei. Zusätzlich zu Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ist die Anwerbung und Bindung von Fachkräften des maritimen Sektors und der Fischerei für die Gegenwart und die Zukunft dieser Sektoren von entscheidender Bedeutung. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, blaue Haushaltslinien in den künftigen Europäischen Sozialfonds aufzunehmen. Zudem gilt es, für eine Harmonisierung der Ausbildung und der Zertifizierung im maritimen, Freizeit- und Fischereisektor zu sorgen und dabei die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Nachweisen in der gesamten EU sicherzustellen, um so die Mobilität der Arbeitskräfte zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu verbessern. Darüber hinaus plädiert der Ausschuss dafür, das Wissen über die Meere zu verbessern, um die Bevölkerung, insbesondere Kinder und junge Menschen, für die Bedeutung der Meere und der blauen Wirtschaft zu sensibilisieren.

3.1.15. **Arbeitskräftemangel:** Um die demografischen Herausforderungen zu bewältigen, muss die EU vorrangig Mittel für die Verbesserung der Kompetenzen und die berufliche Entwicklung der Beschäftigten in der blauen Wirtschaft bereitstellen, um langfristige Resilienz und Innovation zu gewährleisten. Die Behörden und der Privatsektor sollten den Arbeitskräftemangel durch spezifische Schulungsprogramme für Kompetenzen im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft angehen. Es ist wichtig, harmonisierte Schulungsprogramme zu entwickeln, in denen übertragbare Fähigkeiten erworben werden, um die Mobilität der Arbeitskräfte zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen verschiedenen Bereichen der blauen Wirtschaft zu erleichtern. Darüber hinaus sollte die EU öffentlich-private Partnerschaften anregen, die maßgeschneiderte Programme für den Kompetenzerwerb umzusetzen.

3.2. Der EWSA empfiehlt, in den Europäischen Pakt für die Meere die folgenden Elemente zur **Verbesserung der Gesundheit unserer Meere** aufzunehmen:

3.2.1. **Zentren für die blaue Wirtschaft und zur Beobachtung der Meere:** Der EWSA empfiehlt, zur Ankurbelung der blauen Wirtschaft in Küstenregionen spezialisierte Zentren für Meerestechnologie und nachhaltige Innovation einzurichten, mit denen Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer gefördert werden. Der EWSA schlägt der Kommission vor, die Möglichkeit der Schaffung einer europäischen Beobachtungsstelle für die Erhebung, Analyse und Verbreitung ozeanografischer Daten zu prüfen. Diese Stelle könnte auch Daten aus verschiedenen Agenturen und wissenschaftlichen Einrichtungen koordinieren, wodurch deren Kompatibilität verbessert und die wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung erleichtert würde.

3.2.2. **Forschung und Überwachung:** Der EWSA fordert, dass meereswissenschaftliche Initiativen wie das Europäische Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk (EMODNET), die zur Überwachung der Gesundheit der Ökosysteme beitragen, ausgebaut und gestärkt werden. Eine verbesserte Überwachung der Meere trägt dazu bei, Umweltziele wie die der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu erreichen. Der EWSA bedauert, dass 70 % der Daten aus befristet finanzierten Projekten stammen. Diese Daten werden weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der EWSA hält es für notwendig, die aus dem Privatsektor stammende Datenmenge zu erhöhen und mehr Mittel für moderne Technologien und wissenschaftliche Infrastrukturen bereitzustellen.

3.2.3. **Wiederherstellungsprojekte:** Der EWSA empfiehlt die Schaffung von Anreizen und die Durchführung von Pilotprojekten zur fairen und effizienten Umsetzung des Umweltrechts. Dies ist notwendig, um die Einhaltung der im Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal festgelegten internationalen Verpflichtungen in Europa zu gewährleisten. Insbesondere gilt es, das Ziel „30 % bis 2030“ in EU-Recht umzusetzen und durch die Einrichtung und Verwaltung von Meeresschutzgebieten und andere wirksame Erhaltungsmaßnahmen in Fischereiwirtschaftsgebieten wirksam zu implementieren. Der EWSA fordert die Ausweisung streng geschützter Meeresgebiete („no-take zones“), wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen, sofern dies in den wissenschaftlichen Empfehlungen vorgeschlagen wird. Der EWSA betont, dass Schließungen von Fanggebieten auf Einzelfallbasis und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Regionen und Wahrung eines Gleichgewichts zwischen Erhaltung und Bewirtschaftung beschlossen werden müssen. In diesem Zusammenhang weist der EWSA darauf hin, dass diese Ziele gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris so umgesetzt werden müssen, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht gefährdet wird ([3]).

3.2.4. **Widerstandsfähigkeit der Meere:** Der EWSA betont, dass die Erreichung eines „guten Umweltzustands“ im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wichtig ist, da ein guter Zustand der Meeresumwelt die wirtschaftliche Stabilität stützt und dazu beiträgt, die Auswirkungen des Klimawandels auf die europäischen Küstenregionen abzumildern. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen für eine gute Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu ergreifen.

([3]) ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 111.

3.2.5. **Grüne Infrastruktur und eine Land-Meer-Strategie:** Der EWSA empfiehlt die Entwicklung einer nachhaltigen, ökosystembasierten Infrastruktur, um die Umweltauswirkungen an der Schnittstelle zwischen Land und Meer zu minimieren. Dazu gehören die Förderung CO_2-neutraler Häfen und sauberer Meeresenergie. Ferner wird empfohlen, Strategien umzusetzen, durch die Synergien und die Zusammenarbeit zwischen maritimen und landgestützten Industriezweigen wie Werften und Technologieanbietern gefördert werden. Ferner wird empfohlen, mithilfe von Rechtssetzung stärker gegen die Verschmutzung der Meere aus landseitigen Quellen vorzugehen, wie z. B. Verschmutzung durch Einleitungen aus der Industrie und Abwasser, durch die organische, chemische und pharmazeutische Schadstoffe sowie Mikroplastik und Pellets in die aquatischen Ökosysteme gelangen.

3.2.6. **Europäischer Plan zur Anpassung an den Klimawandel:** Der EWSA fordert zur Entwicklung dieses Plans auf, der die Resilienz der Küstengemeinden stärken und diese bei der Planung und Vorbereitung für die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels unterstützen soll.

3.2.7. **Kampf gegen Verschmutzung der Meere und Meeresmüll:** Der EWSA ruft die Kommission auf, eine Führungsrolle zu übernehmen und die diplomatischen Bemühungen der EU zu intensivieren, damit das Abkommen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe noch im Jahr 2025 angenommen und ein robuster Finanzierungsmechanismus für dessen Umsetzung eingerichtet wird.

3.2.8. **Stärkung der europäischen Position bei internationalen Verhandlungen über die Meere:** Der EWSA fordert die Kommission im Einklang mit den Unterzielen des UN-Nachhaltigkeitsziels 14 auf, im Rahmen verstärkter diplomatischer Bemühungen darauf hinzuarbeiten, ein WTO-Abkommen über Fischereisubventionen abzuschließen, die Ratifizierung und Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens (Hochseeabkommen) zu beschleunigen und die Umsetzung der Biodiversitätskonvention (CBD) zu fördern ([4]). Darüber hinaus fordert er, den Tiefseebergbau durch ein Moratorium auszusetzen, sofern eine nachhaltige Nutzung der Tiefsee nicht sichergestellt werden kann.

4. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Herausforderungen für die Küstengemeinden

4.1. Die europäischen Küstengemeinden stehen vor einer Reihe miteinander verbundener wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Herausforderungen. COVID-19, der Brexit, die russische Invasion der Ukraine und extreme Wetterereignisse im Zuge des Klimawandels haben in den letzten Jahren die Wirtschaft und die Märkte in Europa schwer erschüttert. Dies hat nicht nur zu einem Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise geführt, sondern auch zu einer weitreichenden Inflation. Darüber hinaus haben sich die Seewege aufgrund von Handelsbeschränkungen verändert, was Engpässe in der Lieferkette verursachte. Diese Herausforderungen haben die Entwicklung der blauen Wirtschaft gehemmt. Trotz dieser Probleme sagen Wirtschaftsprognosen eine mögliche wirtschaftliche Stabilisierung und Erholung aufgrund sinkender Energiepreise und Inflationsraten voraus.

4.2. Doch die europäische Wirtschaft hat nicht nur mit Pandemien und globalen geopolitischen Krisen zu kämpfen, sondern auch mit einem zunehmenden internen Regulierungsaufwand. Immer strengere Vorschriften und ausufernde Bürokratie beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Unternehmen erheblich.

4.3. Gleichzeitig leiden viele Küstengebiete unter gesellschaftlichen Herausforderungen, wie demografische Probleme durch eine alternde Bevölkerung und die Abwanderung junger Menschen, häufig mangels Chancen vor Ort. Der EWSA bringt seine Besorgnis über den Tod von Migranten auf See zum Ausdruck. Küstengemeinden kämpfen zudem mit einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, dem Generationswechsel, Konflikten bei der Ressourcennutzung und ihrer Anfälligkeit für Klimakatastrophen. Wenn diese Herausforderungen bewältigt werden sollen, muss die soziale Inklusion verbessert und ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen und Dienstleistungen gewährleistet werden. Der EWSA spricht sich dafür aus, die Arbeitsbedingungen in der blauen Wirtschaft zu verbessern, um die einschlägigen Branchen attraktiver zu machen. Der Pakt für die Meere könnte sich bezüglich der Lösungsansätze für einige dieser Herausforderungen an der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU orientieren ([5]).

4.4. Zu den ökologischen Herausforderungen gehören zuvorderst der Schutz und die Erhaltung gesunder und ertragfähiger Meere und der natürlichen Ressourcen, wie Fanggründe und saubere Küsten für den wirtschaftlichen Wohlstand und die Gesundheit gegenwärtiger und künftiger Generationen. Zudem sind die europäischen Meere unsere besten Verbündeten im Kampf gegen den Klimawandel. Die Umsetzung und Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften sollte im Mittelpunkt des Europäischen Paktes für die Meere stehen. Gleichzeitig sollte die EU unbedingt auch die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewerten und ihre Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung in Erwägung ziehen, um sie an die neuen Gegebenheiten und Herausforderungen anzupassen.

([4]) ABl. C, C/2023/862, 8.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/862/oj und ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 61.
([5]) ABl. C, C/2024/1570, 5.3.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/1570/oj; ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 59; ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 137.

4.5. Im Einklang mit den Arbeiten des Ausschusses zum europäischen Blauen Deal ([6]) sollten die Zusammenhänge und Verflechtungen zwischen den Meeren und den Binnengewässern und deren Auswirkungen auf die Küstengemeinden berücksichtigt werden. Im Rahmen der politischen Maßnahmen sollte daher die Koordinierung gefördert werden, um Herausforderungen anzugehen und Chancen zu nutzen.

5. **Ein Modell der Meerespolitik für EU- und internationale Gewässer**

5.1. Der EWSA spricht folgende Empfehlungen zur Umsetzung eines inklusiven und innovativen Modells der Meerespolitik aus:

5.1.1. **Regionale Zusammenarbeit:** Der EWSA empfiehlt, die maritime Koordinierung und Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen wie Energie, Umwelt oder Fischerei zwischen denjenigen Mitgliedstaaten zu intensivieren, die Meeresgebiete wie die Ostsee, das Mittelmeer und die Nordsee gemeinsam nutzen. Ferner wird vorgeschlagen, längerfristige politische Programme aufzulegen, deren Laufzeit über die Wahlzyklen und Rahmenprogramme der EU hinausreichen, und die dienststellenübergreifende Koordinierung auf europäischer und nationaler Ebene zu verbessern. Außerdem wird gefordert, den Verwaltungsaufwand zu verringern, Investitionen in die blaue Wirtschaft zu fördern und auf die Vollendung des Binnenmarkts hinzuarbeiten. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, dass der jeweilige EU-Ratsvorsitz gemeinsame Tagungen der Schlüsselministerien (Umwelt, Klima, Energie, Fischerei und Verkehr) und der Interessenträger zum Thema Meere organisiert. Dieser Ansatz könnte auf alle EU-Institutionen, einschließlich des EWSA, ausgeweitet werden.

5.1.2. **An die regionalen Besonderheiten angepasste Empfehlungen:** Abgesehen davon schlägt der EWSA vor, für die verschiedenen Küstenregionen der EU jeweils eigene Empfehlungen auszuarbeiten, in denen ihre ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten berücksichtigt werden. Ferner gilt es, die politischen Maßnahmen an lokale kulturelle und sozioökonomische Faktoren anzupassen, um ihre Umsetzbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten. Aus diesen Gründen kommt es entscheidend darauf an, dass die einzelnen Mitgliedstaaten und ihre Regionen diese Maßnahmen entsprechend der lokalen Gegebenheiten anpassen und umsetzen.

5.1.3. **Wissen und Innovation im maritimen Kontext:** Der EWSA hält es für notwendig, Innovationen zu fördern und Kompetenzen zu entwickeln, die dazu beitragen, Hightech-Technologien – insbesondere in Europa entwickelte – auf den Binnenmarkt zu bringen.

5.1.4. **Anerkennung der strategischen Bedeutung der Meere für die Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit Europas:** Der EWSA schlägt vor, die Handelswege für den Zugang zu globalen Märkten und Energieressourcen zu stärken, und betont, dass alle maritimen Tätigkeiten innerhalb der ökologischen Belastbarkeitsgrenzen der Erde und unter Achtung der sozialen Rechte und Menschenrechte auf See durchgeführt werden müssen.

5.1.5. **Sicherheit des europäischen maritimen Bereichs:** Der EWSA fordert die Behörden auf, Programme zum Schutz der Seewege, Häfen und kritischen Infrastruktur zu stärken, um Bedrohungen wie Piraterie, Terrorismus, Menschenhandel und maritime Kriminalität abzuwenden. Dies erfordert eine wirksame Umsetzung der **EU-Strategie für maritime Sicherheit**. Der Schwerpunkt sollte auf der Verteidigungszusammenarbeit liegen, einschließlich jährlicher Marineübungen und des Kapazitätsaufbaus durch gemeinsame Standards für maritime Verteidigungstechnologien. Diese Strategie sollte in den Pakt integriert werden, mit dem Ziel, die Resilienz des Handels, die wirtschaftliche Stabilität und die Sicherheit der maritimen Lieferketten zu stärken. Dies bedeutet auch, dass die europäischen Sozial- und Umweltstandards beispielsweise gegen illegale Fischerei und Zwangsarbeit verteidigt werden müssen – dies betrifft auch die Praktiken großer Akteure wie China.

5.1.6. Der EWSA fordert die Kommission auf, im Rahmen des Pakts den Bereich Schiffbau, Schiffstechnik und Marinelogistik zu stärken. Viele Küstengemeinden und Teilsektoren wie Fischerei, Sport- und Freizeitboote, Offshore-Energie und Seeverkehr sind nämlich von diesem Wirtschaftszweig abhängig. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Kommission nachdrücklich auf, die angekündigte Strategie für die meerestechnische Industrie als ein zentrales Element in den Pakt aufzunehmen.

5.1.7. Angesichts der zunehmenden Bedrohungen für die maritime Sicherheit liegt es auch im Interesse der EU, die Sicherheit und den Schutz der Fachkräfte des maritimen Sektors und der Fischerei im Einklang mit den Anforderungen der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), wie dem Seearbeitsübereinkommen, zu gewährleisten.

([6]) Der europäische Blaue Deal: https://www.eesc.europa.eu/de/initiatives/eu-blue-deal.

5.1.8. **Gerechter Übergang:** Der EWSA betont, dass ökologische Nachhaltigkeit mit sozialer Nachhaltigkeit einhergehen muss, damit sichergestellt werden kann, dass der Übergang zu alternativen Kraftstoffen und neuen Technologien fair, gerecht und umfassend ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Menschen in den Mittelpunkt des grünen und des digitalen Wandels zu stellen: dazu müssen bessere Arbeitsbedingungen und hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden und es muss sichergestellt werden, dass Berufe im maritimen Sektor und in der Fischerei attraktiver und inklusiver werden ([7]).

5.1.9. **Beteiligung der Interessenträger:** Der EWSA fordert eine stärkere Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften, der Sozialpartner und der Industrie in die Entwicklung meeresbezogener Strategien sowie die Unterstützung und Förderung maritimer Cluster. Im Pakt sollten maritime Cluster als wichtige Akteure und Plattformen für die Meerespolitik anerkannt werden, da sie die Stimmen und Interessen verschiedener Sektoren vereinen. Es reicht nicht, dass alle Akteure der blauen Wirtschaft an öffentlichen Konsultationen teilnehmen, sie müssen auch aktiv in die Ausgestaltung der Meerespolitik eingebunden werden. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass die sozialen Vorteile der nachhaltigen Entwicklung gerecht verteilt werden und dass Projekte langfristig Wirkung erzielen und zur Resilienz der blauen Wirtschaft beitragen. Ferner kommt es auf die Einbeziehung der Zivilgesellschaft an, deren Perspektiven und Bedürfnisse im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden müssen.

5.1.10. Maritime Raumplanung: Das Wachstum neuer Sektoren hat zu einer besorgniserregenden Verringerung des Meeresraums und einem verstärkten Wettbewerb um diesen Raum geführt. Der EWSA empfiehlt daher eine Überarbeitung der Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung. Ziel ist es, Interessenkonflikte (z. B. zwischen Aquakultur, Fischerei und Energieerzeugung) auszugleichen. Der EWSA schlägt einen neuen ökosystembasierten Ansatz der positiven Koexistenz vor, der nach Möglichkeit die Mehrfachnutzung von Meeresraum und naturverträgliche und regenerative Tätigkeiten begünstigt. In diesem Zusammenhang erkennt der EWSA die Rolle von Meeresschutzgebieten und anderer wirksamer gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Ökosysteme an. Der EWSA erkennt das Europäische Blaue Forum als wirksames Instrument für die Interessenträger an, mit dessen Hilfe mittelfristig gemeinsame Herausforderungen und Prioritäten erörtert und angegangen werden können. Hauptziel ist es, einen Konsens zu erzielen, Synergien zu schaffen und Lösungen zu finden, die zu einer gemeinsamen Vision führen. Es muss außerdem unbedingt sichergestellt werden, dass die am besonders schutzbedürftigen Sektoren wie die Fischerei an den Entscheidungen beteiligt sind, damit traditionelle Fanggründe geschützt und der Zugang zu ihnen sowie ihre Nutzung gewährleistet werden.

5.1.11. **Sozialer Zusammenhalt:** Der EWSA fordert, die Kontakte zwischen den Interessenträgern (Regierungen, Küstengemeinden und lokale Unternehmen) zu stärken und soziale Ungleichheiten durch inklusive Maßnahmen, faire Investitionsstrategien und eine sozialwirtschaftliche Herangehensweise zu verringern. Die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entscheidungsfindung muss eine Priorität sein, um sicherzustellen, dass die politischen Maßnahmen ihren Bedürfnissen und Anliegen gerecht werden. Die EU sollte zudem besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Rolle von Frauen und jungen Menschen in der blauen Wirtschaft legen.

5.1.12. **Datenbasierte Meerespolitik:** Die Beobachtung und Überwachung der Meere sowie ein effizientes Datenmanagement sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die blaue Wirtschaft anzukurbeln, die Umwelt zu schützen, Innovationen zu fördern, die maritime Sicherheit zu gewährleisten und die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Küstenregionen zu stärken. Der EWSA fordert nachdrücklich zur Nutzung von Echtzeit-Überwachungssystemen und künstlicher Intelligenz für die datenbasierte Meeresbewirtschaftung auf. Zu diesem Zweck wird ein kohärenter europäischer Rahmen zur Integration der nationalen und regionalen Beobachtungssysteme vorgeschlagen, mit dessen Hilfe die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Behörden, Privatsektor, Verteidigung und lokalen Gemeinschaften gefördert und Investitionen in moderne Infrastrukturen und fortschrittliche Technologien wie Big Data, Umwelt-DNA (eDNA) und künstliche Intelligenz angekurbelt werden können.

5.1.13. **Regelmäßige Überwachung:** Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission, in Anlehnung an die Überprüfungsmechanismen für die Nachhaltigkeitsziele Mechanismen zur regelmäßigen Überprüfung des Pakts und der erzielten Fortschritte mit entsprechender Berichterstattung vorzusehen.

5.1.14. **Globale Führungsrolle und Diplomatie:** Ein Pakt für die Meere kann ohne internationale Abkommen oder Partnerschaften nicht funktionieren. Der EWSA fordert daher, dass die EU eine globale Führungsrolle im Bereich der nachhaltigen Meerespolitik einnimmt und bewährte Verfahren innerhalb und außerhalb der Union fördert. Eine Methode für den Export solcher Standards besteht unter anderem darin, die EU-Diplomatie zu stärken, um bei der Aushandlung von Handelsabkommen vitalen Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Rechnung zu tragen. Der EWSA empfiehlt, eine internationale Achse innerhalb des Pakts einzurichten, die auf der bestehenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich des Rahmens für die Ozeandekade, beruht. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, den Binnenmarkt zu nutzen, um Druck auf internationale Partner auszuüben und die Umwelt- und Sozialstandards weltweit zu verbessern.

([7]) ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 127.

5.1.15. **Klimaresilienz:** Der EWSA spricht sich dafür aus, Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Resilienz gegenüber dem Klimawandel vorzuschlagen.

5.1.16. **Anpassung der Ressourcen der EU für Verhandlungen in internationalen Meeresforen an ihr erklärtes Ziel einer globalen Führungsrolle:** Dabei müssen vor allem ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für die Verhandlungen in diesen internationalen Foren, einschließlich der Aushandlung bilateraler und regionaler Abkommen, vorgesehen werden. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Haushaltslinien entsprechend aufzustocken. Darüber hinaus sollte die Kommission in den regionalen Fischereiorganisationen (RFO) darauf dringen, dass die Umwelt- und Sozialstandards der EU in anderen Regionen übernommen und so gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

5.2. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dieses Meerespolitik-Modell ökologische Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Resilienz und soziale Inklusion vereinen sollte, damit es weltweit als Modell für die Meeresbewirtschaftung dienen kann.

Brüssel, den 26. März 2025

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/2968

16.6.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2026-2027) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates

(COM(2025) 60 final — 2025/0035 (NLE))

(C/2025/2968)

Befassung	Rat der Europäischen Union, 19.3.2025
Rechtsgrundlage	Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Verabschiedung im Plenum	26.3.2025
Plenartagung Nr.	595
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	195/1/4

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags vorbehaltlos zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 26. März 2025

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

C/2025/3216

16.6.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/3216)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Queso Manchego“

EU-Nr.: PDO-ES-0087-AM04 – 21.3.2025

g.U. (X) g.g.A. ( )

1. **Name des Erzeugnisses**

„Queso Manchego“

2. **Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Spanien

3. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Consejería de Agricultura, Agua y Desarrollo Rural. Castilla-La Mancha.

—

4. **Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 fällt/fallen:

Die im Folgenden beschriebenen und erläuterten Änderungen beinhalten keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der Verwendung des Namens. Die Änderungen bergen weder die Gefahr, dass der Zusammenhang verloren geht, noch haben sie weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge. Daher handelt es sich um Standardänderungen im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

1. *Eintragung in die Register*

Die Register in die die verschiedenen in der Produktspezifikation genannten Betriebe eingetragen sein müssen, wurden festgelegt.

Die Änderung betrifft Buchstabe b „Prüfungen und Zertifizierung“ des Abschnitts D „Nachweis, dass das Erzeugnis aus dem Gebiet stammt“, Abschnitt E „Erzeugungsverfahren“ und Abschnitt H „Kennzeichnung“ der Produktspezifikation und Punkt 3.5 „Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.“ und Punkt 3.6 „Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung“ des Einzigen Dokuments.

Begründung

In der Produktspezifikation wird nicht eindeutig festgelegt, in welche Register die an der Erzeugung beteiligten Betriebe eingetragen sein müssen. Im Einklang mit der Satzung des Regulierungsausschusses der Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Queso Manchego (Stiftung des Regulierungsausschusses der Ursprungsbezeichnung Queso Manchego) werden Betriebe seit der Gründung der Fundación in ihre Register eingetragen. Daher wird es als notwendig erachtet, die Register im Einklang mit dieser Satzung festzulegen.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

2. *Änderung des Wortlauts in Bezug auf die Zertifizierung und die betriebseigenen Kontrollsysteme*

Die Änderung betrifft Buchstabe b „Prüfungen und Zertifizierung“ des Abschnitts D „Nachweis, dass das Erzeugnis aus dem Gebiet stammt“ der Produktspezifikation.

Der Wortlaut

„Um die Erlangung einer Lizenz für die Verwendung des Konformitätskennzeichens für die Ursprungsbezeichnung Queso Manchego und die entsprechende Zertifizierung von Queso Manchego durch den Regulierungsausschuss der Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Queso Manchego zu erleichtern, müssen die Erzeuger über Kontrollsysteme verfügen, die gewährleisten, dass der Käse diesen technischen Spezifikationen entspricht.“

wird ersetzt durch:

„Die Erzeuger müssen über eigene Kontrollsysteme verfügen, die gewährleisten, dass das Erzeugnis diesen technischen Spezifikationen entspricht, um die entsprechende Zertifizierung durch eine von der zuständigen Behörde zugelassene Kontrollstelle zu erhalten.“

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt werden, nach denen bei Kontrollen vor dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe mit Ursprung in der EU die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft werden muss, und zwar durch:

— eine oder mehrere zuständige Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625

— eine oder mehrere beauftragte Stellen oder natürliche Personen, denen gemäß Titel II Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen wurden.

Mit dieser Formulierung wird keine spezifische beauftragte Kontrollstelle in der Produktspezifikation genannt.

Die Änderung betrifft nicht das Einzige Dokument.

3. *Änderung des Wortlauts hinsichtlich der Anbringung des Konformitätszeichens*

Das Verb bezüglich der Anbringung von Kaseinmarken wurde von „aplicar“ (auftragen) in „colocar“ (anbringen) geändert.

Die Änderung betrifft Abschnitt E „Erzeugungsverfahren“ Buchstabe f „Pressen“ der Produktspezifikation.

Der Wortlaut

„Die Kaseinmarke, die die Seriennummer zur Identifikation jedes Stücks trägt, muss in diesem Schritt (in zentraler Position) aufgetragen werden.“

wird ersetzt durch:

„Die Kaseinmarke, die die Seriennummer zur Identifikation jedes Stücks trägt, muss in diesem Schritt (in zentraler Position) angebracht werden.“

Begründung

Mit dieser Änderung soll die sprachliche Korrektheit gewährleistet werden, da Kaseinmarken an der Oberfläche des Käses an einer zentralen Position angebracht werden.

Die Änderung betrifft nicht das Einzige Dokument.

4. *Änderung des Wortlauts im Zusammenhang mit der fakultativen Angabe „Queso de Granja“ (Bauernkäse)*

Der Wortlaut im Zusammenhang mit der fakultativen Angabe „Queso de Granja“ in der Produktspezifikation wurde geändert.

Die Änderung betrifft Abschnitt H „Kennzeichnung“ der Produktspezifikation und Punkt 3.6 „Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung“ des Einzigen Dokuments.

Die fakultative Angabe „Queso de Granja“ entstand aus dem Wunsch der Vereinigung, das handwerkliche Erzeugnis, das von Käsemolkereien mit eigener Milch erzeugt wird, von anderen Erzeugnissen zu unterscheiden. Der zuvor vorgeschlagene Wortlaut kann so verstanden werden, dass der Begriff „Queso de Granja“ für pasteurisierte Erzeugnisse verwendet werden kann. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die fakultative Angabe nur für aus Rohmilch und handwerklich hergestellte Käse verwendet werden kann.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

5. *Verbesserung des Wortlauts auch bezüglich der für die Ausstellung der Kaseinmarken als Konformitätszeichen zuständigen Stelle*

Die für die Ausstellung des Konformitätszeichens zur Identifizierung des Erzeugnisses zuständige Stelle wurde festgelegt.

Die Änderung betrifft Abschnitt H „Kennzeichnung“ der Produktspezifikation und Punkt 3.6 „Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung“ des Einzigen Dokuments.

Begründung

Die für die Ausstellung der Kaseinmarken zur Identifizierung des Erzeugnisses, die als Konformitätszeichen dienen, zuständige Stelle wurde aufgenommen. In der Produktspezifikation wurde zuvor keine solche Stelle aufgeführt. Wie die Kontrolletiketten werden die Kaseinmarken vom Regulierungsausschuss der Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Queso Manchego als Verwaltungsbehörde ausgegeben.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Queso Manchego“

EU-Nr.: PDO-ES-0087-AM04 – 21.3.2025

g.U. (X) g.g.A. ( )

1. **Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)**

„Queso Manchego“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 04 – MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIEßBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

0406 – Käse und Quark/Topfen

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Käse aus gepresster Masse, hergestellt aus der Milch von Schafen der Manchega-Rasse, mit einer Reifezeit von mindestens 30 Tagen bei Käse mit einem Gewicht von höchstens 1,5 kg und von 60 Tagen bei Käse mit höherem Gewicht, wobei zwei Jahre nicht überschritten werden dürfen.

„Queso Manchego“ kann aus pasteurisierter Milch oder aus Rohmilch hergestellt werden, bei Rohmilchkäse darf das Etikett die Aufschrift „Artesano“ tragen.

„Queso Manchego“ ist ein Käse aus gepresster Masse mit folgenden physikalischen Eigenschaften am Ende seiner Reifung:

— Form: zylindrisch mit flacher Ober- und Unterseite,

— maximale Höhe: 12 cm,

— maximaler Durchmesser: 22 cm,

— Verhältnis Durchmesser/Höhe: zwischen 1,5 und 2,2,

— Mindestgewicht: 0,4 kg

— Höchstgewicht: 4,0 kg.

Physikalisch-chemische Eigenschaften:

— pH-Wert: 4,8 bis 5,8,

— Trockenmasse: mindestens 55 %,

— Fettgehalt: mindestens 50 % in der Trockenmasse,

— Gesamteiweißgehalt der Trockenmasse: mindestens 30 %,

— Kochsalzgehalt: höchstens 2,3 %,

— keine Milch anderer Tierarten.

Eigenschaften der Masse:

— Konsistenz: fest und kompakt,

— Farbe: weiß bis elfenbeinfarben-gelblich,

— Geruch: nach Milchsäure, intensiv und anhaltend säuerlich bis zu pikanten Nuancen bei sehr reifem Käse mit insgesamt lang anhaltender Persistenz,

— Geschmack: leicht säuerlich, kräftig und würzig, geht bei besonders reifem Käse in Schärfe über. Angenehmer, typischer Nachgeschmack, den der Käse durch die Milch der Manchega-Schafe erhält,

— Aussehen: Es sind kleine, ungleichmäßig verteilte Löcher vorhanden, manchmal auch ohne Löcher,

— Textur: geringe Elastizität mit butterartiger und etwas mehliger Konsistenz, die bei sehr reifem Käse körnig sein kann.

Die mikrobiologischen Grenzwerte sind:

— Beta-Glucuronidase-positive *Escherichia coli*: höchstens 1 000 koloniebildende Einheiten pro Gramm (KBE/g),

— koagulase-positive *Staphylococcus aureus*: höchstens 100 koloniebildende Einheiten pro Gramm (KBE/g),

— Salmonellen: in 25 Gramm nicht nachweisbar,

— *Listeria monocytogenes*: in 25 Gramm nicht nachweisbar.

Leicht säuerlich, kräftig und würziger Geschmack, der bei sehr reifem Käse in Schärfe übergeht. Angenehmer, typischer Nachgeschmack, den der Käse durch die Milch der Manchega-Schafe erhält.

„Queso Manchego“ kann wie folgt für die Vermarktung verpackt werden:

— in Portionen,

— gerieben,

— in Scheiben.

Ist „Queso Manchego“ für den Verkauf in Scheiben oder in geriebener Form bestimmt, kann er in Blöcken mit Abmessungen von 20-25 cm Länge, 8-12 cm Breite und 8-12 cm Höhe erzeugt werden, vorausgesetzt die Blöcke sind nicht schwerer als 4 kg.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Das Manchega-Schaf wird das ganze Jahr über unter Nutzung der natürlichen Ressourcen auf der Weide gehalten, im Pferch werden Kraftfutter, Heu und Nebenprodukte zugefüttert.

Was die Viehhaltung anbelangt, so sind besonders die Weiden mit überwiegend einjährigen Pflanzen auf den Lichtungen des Matorral zu erwähnen. Auf diesen Weiden wachsen: *Medicago minima*, *Scorpiurus subvillosus*, *Astragalus stella*, *Astragalus sesameus*, usw.

Auf tiefgründigeren, frischen Böden kann es auch „fenalares" geben, mit vorwiegend mehrjährigen und zweijährigen Pflanzen dicht bewachsene Weiden, deren Aussehen durch die Grasart *Brachypodium phoenicoides* bestimmt wird.

„Queso Manchego" wird aus der Milch des Manchega-Schafs, natürlichem Labferment oder anderen zugelassenen Gerinnungsenzymen und Kochsalz hergestellt. Die Milch darf keine Pharmaprodukte enthalten, die sich negativ auf die Herstellung, Reifung und die Haltbarkeit des Käses auswirken können. „Queso Manchego" kann aus pasteurisierter Milch oder aus Rohmilch hergestellt werden, bei Rohmilchkäse darf das Etikett die Aufschrift „Artesano" tragen.

Die analytischen Eigenschaften der Milch sind:

— Fettgehalt: mindestens 6,5 %

— Eiweiß: mindestens 4,5 %

— verwertbare Trockenmasse: mindestens 11 %

— pH-Wert: 6,5-7

— Gefrierpunkt: ≤ – 0,550 °C

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Aufzucht und das Melken der Tiere sowie die Erzeugung des Käses finden in dem geografischen Gebiet statt.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Der durch die Ursprungsbezeichnung „Queso Manchego" geschützte Käse darf nur von in die entsprechenden Register des Regulierungsausschusses der Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Queso Manchego eingetragenen Käsereien und Anlagen und nur in Verpackungen vertrieben und versandt werden, die die Qualität des Käses nicht beeinträchtigen.

„Queso Manchego" wird auf jeden Fall mit der – gegebenenfalls zuvor abgewaschenen – Rinde vermarktet.

„Queso Manchego" darf außerdem mit Paraffin und anderen gesetzlich zugelassenen transparenten Stoffen oder mit Olivenöl überzogen werden, sofern die Rinde ihr natürliches Aussehen und ihre Farbe behält und die Kaseinmarke lesbar bleibt.

In keinem Fall dürfen Stoffe verwendet werden, die der Rinde eine schwarze Farbe verleihen.

„Queso Manchego" kann in Portionen, Scheiben und gerieben vermarktet werden, sofern er verpackt und seine Herkunft erkennbar ist. Er kann außerhalb des Ursprungsgebiets durch Firmen portioniert und verpackt werden, die das aufgestellte Verfahrensprotokoll akzeptiert haben und dieses beachten, um die Rückverfolgbarkeit und die Arbeitsabläufe des „Queso Manchego" zu garantieren.

Die verwendete Verpackung muss in jedem Fall geltendem Recht entsprechen.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Etikett muss folgende Angabe enthalten: „Denominación de Origen ‚Queso Manchego'" (Ursprungsbezeichnung „Queso Manchego").

Wenn der Käse aus Rohmilch hergestellt wurde, darf das Etikett die Aufschrift „Artesano" tragen. Wird der „Artesano"-Käse in einer Käserei hergestellt, deren Eigentümer auch der Eigentümer des Viehzuchtbetriebs ist, der den Rohstoff erzeugt, und verarbeitet die Käserei ausschließlich Milch aus diesem Viehzuchtbetrieb, so kann das Etikett die Angabe „Queso de Granja" (Bauernkäse) tragen.

Das für den Verbrauch bestimmte Erzeugnis wird außerdem mit vom Regulierungsausschuss der Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Queso Manchego ausgestellten, nummerierten Kontrolletiketten versehen, die von den bei der Fundación in den entsprechenden Registern eingetragenen Unternehmen so angebracht werden, dass eine Wiederverwendung unmöglich ist. Zudem trägt jeder „Queso Manchego" auf der Ober- oder Unterseite eine von der Fundación ausgegebene Kaseinmarke mit der laufenden Nummer und Serie, die beim Formen und Pressen des Käselaibs angebracht wird.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die Ursprungsbezeichnung „Queso Manchego" gilt für 45 Gebietskörperschaften der Provinz Albacete, 84 der Provinz Ciudad Real, 156 der Provinz Cuenca und 122 der Provinz Toledo.

Folgende Gebietskörperschaften wurden aufgenommen: Alcoba de los Montes und El Robledo der Provinz Ciudad Real, Albaladejo del Cuende, Villarejo de la Peñuela, Villarejo-Sobrehuerta und Villar del Horno der Provinz Cuenca.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der natürliche Landstrich La Mancha ist im südlichen Teil des Zentralen Hochplateaus („Meseta") der Iberischen Halbinsel gelegen und durch ein flaches Relief gekennzeichnet, das zum Atlantik hin abfällt.

La Mancha ist eine Hochebene mit kalkhaltigem Lehmboden. Der für Weiden bestimmte Boden besteht aus kalk- und mergelreichen Substraten.

In der Region herrscht extremes Kontinentalklima mit entsprechend starken Schwankungen, sehr kalten Wintern und heißen Sommern, in denen manchmal bis zu 40 °C erreicht werden und mit Temperaturunterschieden, die an manchen Tagen 20 °C und übers Jahr 50 °C erreichen. Es gibt nur geringe Niederschläge, weswegen die Region mit extremer Trockenheit und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 65 % dem sogenannten „trockenen" Spanien (España árida) zugerechnet wird.

Die Boden- und Klimabedingungen der Region haben wesentlich zur natürlichen Selektion beigetragen, durch die das Manchega-Schaf zur bestangepassten Rasse wurde, die eine Milch produziert, die dem „Queso Manchego" seine besonderen Eigenschaften in Farbe, Geruch, Geschmack und Textur verleiht.

Seit langer Zeit wird Käse aus Milch von Schafen der Manchega-Rasse hergestellt, und seit Jahrhunderten sind die Herstellungsverfahren darauf ausgerichtet, diesem traditionellen Käse aus La Mancha die besten Eigenschaften zu verleihen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://rec.castillalamancha.es/rec/public/documentacion/listadoDocs.faces#no-back-button

C/2025/3337

16.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11943 — MULTIPLY / CVC / PAI / TENDAM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3337)

1. Am 3. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Multiply Group PJSC („Multiply", Vereinigte Arabische Emirate), letztlich kontrolliert von International Holding Company PJSC („IHC", Vereinigte Arabische Emirate),

— CVC Capital Partners plc („CVC", Jersey) über Llano Holdings S.à r.l. („Llano", Luxemburg),

— PAI Partners, S.A.S („PAI", Luxemburg),

— Tendam Brands, S.A.U. („Tendam", Spanien).

Multiply, CVC und PAI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Tendam erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Multiply: investiert weltweit in transformative Unternehmen.

— CVC: berät und verwaltet Investmentfonds und -plattformen weltweit.

— PAI: verwaltet eine Reihe von Fonds, die in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel und Verbraucher, Industrie und Gesundheitsversorgung investieren.

— Tendam: ist über direkt betriebene Geschäfte, Online-Verkäufe und internationale Franchisegeschäfte in der Konzeption, der Beschaffung, der Vermarktung, dem Verkauf und dem Vertrieb von Premiumbekleidung für den Massenmarkt für Männer und Frauen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11943 — MULTIPLY / CVC / PAI / TENDAM

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2025/3339

16.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12035 — APOLLO / DIDAVID / TRADEINN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3339)

1. Am 6. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Apollo Capital Management, L.P., kontrolliert von Apollo Global Management, Inc. (gemeinsam mit den verwalteten Mitteln, „Apollo“, Vereinigte Staaten),

— Didavid Management, S.L. („Didavid“, Spanien),

— Tradeinn Retail Services, S.L. („Tradeinn“, Spanien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Didavid.

Apollo und Didavid werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Tradeinn erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apollo ist eine weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung und Finanzplanung für Einzelne und institutionelle Anleger an.

— Didavid ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die auf die Unternehmensführung und die Verwaltung von Finanzanlagen spezialisiert ist.

3. Die Geschäftstätigkeit von Tradeinn betrifft den Betrieb einer weltweiten Plattform für den elektronischen Handel, mit Spezialisierung auf den Vertrieb von Sportartikeln wie Sportausrüstung, -bekleidung und -schuhen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12035 — APOLLO / DIDAVID / TRADEINN

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2025/3341

16.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11997 — MADISON DEARBORN PARTNERS / THOMA BRAVO / NEXTGEN HEALTHCARE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3341)

Am 3. Juni 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11997 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/3347

16.6.2025

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

(C/2025/3347)

1. Die Kommission wird entsprechend Artikel 42 der Verordnung Leitlinien festlegen und veröffentlichen. Diese Leitlinien dienen als nicht rechtsverbindliche Orientierungshilfe und Richtschnur für die Betreiber, um auf diese Weise die Anwendung der Verordnung zu erleichtern. Diese Leitlinien werden unter anderem Angaben zu Inspektionsgrundsätzen und -verfahren enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass aus den Leitlinien keinerlei Rechte oder Pflichten erwachsen und dass die Verordnung das rechtsverbindliche Instrument bleibt, das im Fall von Diskrepanzen zwischen der Verordnung und den Leitlinien Vorrang hat.

2. Es wird davon ausgegangen, dass die Betreiber bei Befolgung der Leitlinien sicherstellen, dass sie die Bestimmungen der Verordnung, auf die die Leitlinien verweisen, einhalten.

3. Die mit der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission ([1]) angenommenen Leitlinien, d. h. die Empfehlung der Kommission vom 15. Dezember 2005 (2006/40/Euratom) ([2]), dienen den Betreibern auch nach Inkrafttreten der Verordnung (Euratom) 2025/974 ([3]) bis zur Annahme der aktualisierten Leitlinien weiterhin als Richtschnur für die einschlägigen Aspekte. Die aktualisierten Leitlinien werden vor dem Geltungsbeginn der Anhänge III bis VII und des Anhangs X vorliegen.

4. Die Kommission wird die Entwicklungen im Bereich der Sicherungsmaßnahmen verfolgen und die Anwendung der Verordnung überwachen. Auf dieser Grundlage kann die Kommission die Leitlinien gegebenenfalls ändern. Die Kommission verpflichtet sich, vor der Annahme jeglicher Änderung die Beteiligten und die Mitgliedstaaten zu konsultieren. Bei der Annahme dieser Änderungen wird die Kommission die in den Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Standpunkte berücksichtigen.

5. Es wird davon ausgegangen, dass die Gruppe „Atomfragen“ in einer geeigneten Zusammensetzung das Forum zur Konsultierung der Mitgliedstaaten sein wird.

6. Die Kommission erkennt an, dass aktuelle besondere Kontrollbestimmungen für die betreffenden Anlagen wichtig für die Durchführung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen sind. Da die Anlagen in vielen Fällen auch IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterliegen, ist das Vorliegen eines aktuellen Anlagenformulars bei der IAEO ein maßgeblicher Faktor für die Kommission, wenn sie über aktuelle besondere Kontrollbestimmungen für die jeweilige Anlage entscheidet.

7. Die Kommission wird weiterhin mit der IAEO zusammenarbeiten, um für alle Anlagen in der Gemeinschaft, für die dies relevant ist, aktuelle Anlagenformulare zu vereinbaren.

([1]) AB. L 54 vom 28.2.2005, S. 1.
([2]) AB. L 28 vom 1.2.2006, S. 1.
([3]) ABl. L, 2025/974, 16.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/974/oj.